die receßmäßigen Rechte des Hauses Schönburg ohne Widerspruch anerkannt haben, ein völlig fruchtloses Beginnen bleiben, wollte man sich jetzt nochmals mit Erörterung der aus der Entstehungsgeschichte der Recesse und aus gewissen historischen Vorgängen, z. B. dem Teschener Frieden, der Auflösung des deutschen Reiches u. s. w. hergeleiteten Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit jener Recesse befassen, zumal die Geneigtheit der Regierung und Stände, von dieser ihrer Auffassung der einschlagenden Rechtsverhältnisse jetzt wieder abzugehen, in keiner Weise zu erwarten sein möchte.

Gleichwohl aber erscheint eine Modification einiger in dem Recesse vom 9. October 1835 enthaltenen Bestimmungen im offenbaren Interesse der Bewohner der Receßherrschaften so dringend geboten, daß ich mich unmöglich der Hoffnung entschlagen kann, die hohe Ständeversammlung, deren edler Beruf es ist, die Rechte und Interessen aller Landestheile gleichmäßig in Schutz zu nehmen, werde hierzu wenigstens eben so gern und willig die Hand bieten, wie dies im Jahre 1834 der Fall gewesen ist, als die infolge der veränderten Staatsverfassung zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg entstandenen Conflicte den Receß vom 9. October 1835, der selbst ja das schlagendste Beispiel dafür abgiebt, daß die Rechte des Hauses Schönburg nicht für alle Ewigkeit als unveränderliche und unantastbare angesehen werden können, vielmehr den veränderten Zeit- und Rechtsverhältnissen im Staate nothwendig sich anpassen müssen, zur Reife brachte.

Wenn ich hierbei zugleich darauf hinweise, welche allgemeine Mißstimmung und Unzufriedenheit die in den schönburg'schen Receßherrschaften bestehenden Zustände, besonders aber die unverdiente Zurücksetzung deren Bewohner gegen die übrigen Staatsangehörigen, dort hervorgerufen haben, zu welchen traurigen und verabscheuungswürdigen Verirrungen die auf das Höchste gesteigerte Erbitterung über den auf den Bewohnern des Receßgebietes lastenden Druck der Recesse in dem Jahre 1848 schon geführt hat, so geschieht dies nur, um darauf aufmerksam zu machen, wie dringend nothwendig diese Mißstände einer Abhülfe bedürfen. Gegen jede andere Auffassung dieser Hindeutung müßte ich mich feierlich verwahren.

Was nun die dem Hause Schönburg durch die Recesse eingeräumten Vorrechte anlangt, so habe ich mich selbstverständlich nur mit denjenigen zu beschäftigen, welche dem öffentlichen Rechte angehören und zwar wiederum nur insoweit, als durch deren Ausübung den Bewohnern des Receßgebietes Anlaß zu gerechter Beschwerde gegeben worden ist.

Hierunter gehört vor Allem folgende, im §. 14 Abschnitt I des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 enthaltene Bestimmung:

die Gerichtsbarkeit erster Instanz der Receßherrschaftsbesitzer sammt den damit verbundenen Befugnissen soll durch die Entsagung auf ihre zweite Instanz nicht gefährdet werden, sondern ihnen, so wie bisher, auch fernerhin ungeschmälert verbleiben.

Demzufolge werden auch Veränderungen in der Organisation der Untergerichte, insoweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständniß der Receßherrschaftsbesitzer erfolgen.

Das hierin ausgedrückte Rechtsverhältniß, welchem wiederholt schon die jahrelange Verzögerung der Einführung der wichtigsten Gesetze in den schönburg'schen Receßherrschaften, wie z. B. der Städteordnung, zuzuschreiben ist, hat neuerdings wieder die in dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, §. 31,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 150)

in dem Gesetze vom 11. August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, §. 21,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 163)

sowie in der, die Publication der Strafproceßordnung betreffenden Verordnung vom 13. August 1855, §. VIII

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 321)

enthaltenen Vorbehalte hervorgerufen, daß über die Anwendung der erstgedachten Gesetze auf die schönburg'schen Receßherrschaften, sowie über die Anwendung der Strafproceßordnung auf die Fälle eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen Mitglieder des Hauses Schönburg seiner Zeit, soweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständniß des Hauses Schönburg Bekanntmachung erfolgen werde.

Aus demselben Grunde wurden die Receßherrschaften in der Verordnung vom 2. September 1856, die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betreffend, unberücksichtigt gelassen.

Bei Berathung des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, in der Zweiten Kammer und zwar in deren am 8. December 1854 stattgefundenen 27. öffentlichen Sitzung hatte der Abg. Käferstein beantragt, statt der Worte „seiner Zeit" in dem ebengedachten Vorbehalte die Worte „bis spätestens den 31. December 1856" zu setzen, weil er mit Recht der Meinung war, daß zwei volle Jahre genügen müßten, eine Vereinbarung mit dem Hause Schönburg in der betreffenden Angelegenheit zu Stande zu bringen.

(Mittheilungen vom J. 1854, Zweiter Kammer, Nr. 25, S. 549.)

Der damalige Minister der Justiz erklärte sich gegen diesen Antrag, den er unter Berufung auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mehr als schädlich, denn als nützlich bezeichnete, indem er zugleich die Versicherung abgab, daß, sobald das Organisationsgesetz feststehe, die Staatsregierung, welche den besten Willen habe, diese Sache so bald als möglich zu reguliren, sofort mit dem Hause Schönburg Verhandlungen einleiten werde. Auch habe die Regierung keinen Grund zu der Annahme, daß von Seiten des Hauses Schönburg dabei unnöthige Schwierigkeiten würden erhoben werden.

Durch diese Erklärung befriedigt, zog der Abg. Käferstein, der an dem guten Willen der Staatsregierung wohl ebenso wenig, wie irgend Jemand, gezweifelt haben mochte, leider seinen Antrag in der Hoffnung zurück, daß die mit dem Hause Schönburg einzuleitenden Verhandlungen sich in nächster Zeit zur allgemeinen Zufriedenheit erledigen würden.

Diese Hoffnung sollte sich indessen nicht verwirklichen; denn als die Organisationsgesetze fast zwei Jahre später ins Leben treten sollten, waren jene Verhandlungen noch weit vom Abschlusse entfernt und die Regierung sah sich demzufolge, da sie deshalb der Einführung jener Gesetze in den übrigen Landestheilen nicht Anstand geben wollte und konnte, genöthigt, für die Verhältnisse der schönburg'schen Receßherrschaften durch die oben schon erwähnten

SLUB
Wir führen Wissen.